



2025

Ausgegeben: Dresden, 5. Dezember 2025

Nr. 299

Reg.-Nr. 34021 / 2025-299

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 24.02.1993 für Weißbach und 23.05.1997 für Langenbach für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Langenweißbach

Für die Friedhöfe:

In Kommune Langenweißbach: Weißbach und Langenbach

vom 28.05.2025

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Langenweißbach hat in seiner Sitzung vom 28.05.2025 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenbach hat sich zum 01.01.2006 mit Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Weißbach zur Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Langenweißbach vereinigt (ABl. 2005 Nr. 20. S. A159). Die allein für die ehemaligen Kirchgemeinden geltende Friedhofsordnungen vom 24.02.1993 und vom 23.05.1997 werden nunmehr wie folgt geändert:

§ 1

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- 1) Diese Friedhofsordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

- 3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.
- 4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt. Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Chemnitz-Leipzig zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenweißbach, den 28.05.2025

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Salvatorkirchgemeinde Langenweißbach

L. S.

Mitzscherling
Vorsitzender

Gutjahr
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56512 Langenweißbach
Chemnitz, 26.06.2025

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig

L. S.

i. A. Schwabe
Sachbearbeiter

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger